Anlage 1.1.2 zur Beschluss-
vorlage BA 238/2013

KREIS COESFELD
Der Landrat

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Dülmen
Stadtentwicklung
z. Hd. Herrn Heidemann
Postfach 1551

48236 Dülmen

61

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 05.08.2013

63. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dörfer Geist"

Hier: Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Heidemann,

zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Seitens des Fachdienstes **Oberflächengewässer** bestehen gundsätzlich keine Bedenken. Es wird noch auf das erforderliche Verfahren gem. § 113 LWG für das RRB sowie die Straße und die Brücke hingewiesem.

Der Fachdienst **Grundwasser** erklärt, dass die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen sollte. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.
Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.

Die **Untere Landschaftsbehörde** regt an, die Ausgleichsflächen aus dem B-Plan auch im FNP-Plan darzustellen.

Seitens der **Unteren Gesundheitsbehörde** bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Die Immissionssituation bzgl. Verkehrslärm wird aufgrund der südlichen Ortskernumfahrung verbessert. Im Norden wird durch die Umleitung des Verkehrs

eine Erhöhung der Schallimmissionen erwartet. Die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung werden aber deutlich unterschritten. Die Betriebe im zukünftigen Gewerbegebiet werden nach dem Abstandserlass so gegliedert, dass schützenswerte Wohnnutzungen berücksichtigt werden.

Aus **brandschutztechnischer** Sicht und seitens der Abteilung **Straßenbau** bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stöhler